

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 25. November 2021 in Hildburghausen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3409** vom 8. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 25. November 2021 in Hildburghausen (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Gegen 19:00 Uhr versammelten sich zunächst circa 40 Personen auf dem Hildburghäuser Markt in der Nähe eines Glühweinstands. Die Polizei wies die Personen per Lautsprecherdurchsagen auf die Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen hin. Daraufhin skandierten die Personen "Friede, Freiheit, keine Diktatur". Aufgrund der augenscheinlichen Charakteristik wurde die Ansammlung durch die zuständige Versammlungsbehörde, welche sich vor Ort befand, als Versammlung klassifiziert. Die Information hierzu wurde per Lautsprecherdurchsage der Polizei an die Teilnehmenden kommuniziert.

Aufgrund des Glühweinausschanks an die Versammlungsteilnehmer wurden die geltenden 2G-Regelungen überprüft. Bei den polizeilichen Maßnahmen kam es zu Handlungen, die Gegenstand von Ermittlungsverfahren sind.

Parallel sammelten sich im Bereich der unteren Marktstraße circa 50 Personen, denen der Zugang zum Markt aufgrund der infektionsschutzbedingten Auflagen für die Versammlung untersagt wurde. Des Weiteren sammelten sich im Bereich der Johann-Sebastian-Bach-Straße circa 20 Personen, welche einen Aufzug starteten.

Die Versammlung auf dem Markt wurde um 19:20 Uhr durch Verfügung der zuständigen Versammlungsbehörde aufgrund Unfriedlichkeit aufgelöst. Die Auflösungsverfügung wurde durch die Polizei mittels Lautsprecherdurchsagen an die anwesenden Personen bekanntgegeben.

In der Folge wurden Identitätsfeststellungen mit den anwesenden ehemaligen Teilnehmenden durchgeführt. Diese Zahl war aufgrund der oben angegebenen Parallelversammlungen auf circa 60 angewachsen. Bis circa 20:18 Uhr sammelten sich wiederum circa 90 Personen auf dem Markt, welche über verschiedene Seitenstraßen zugelaufen waren. Auch mit diesen Personen wurde in der Folge eine Identitätsfeststellung durchgeführt. Die Maßnahme dauerte bis 21:45 Uhr an.

Im Verlauf der Identitätsfeststellungen nahm sowohl die Zahl der von der Maßnahme betroffenen, als auch die Zahl der Personen im Stadtgebiet von Hildburghausen sukzessive ab, bis letztendlich ein orts- und zeitübliches Stadtbild vorherrschte.

Im Weiteren wird auf Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/2645 des Jahres 2021 verwiesen.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
 - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
 - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einhaltung spezifischer Beauftragungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- Konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer beziehungsweise Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Eine Klassifizierung im Sinne der Fragestellung wurde nicht vorgenommen.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Während des gesamten Einsatzes war eine ablehnende Haltung gegenüber der damaligen Verordnungslage im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie zu verzeichnen. Diese Haltung wurde auf die Einsatzkräfte der Polizei projiziert, welche zur Durchsetzung der geltenden Bestimmungen vor Ort war. Es herrschte eine aggressive Grund-

stimmung der Teilnehmenden gegenüber der Polizei, welche teilweise in tatbestandlichen Handlungen ihre Wirkung entfaltete.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhaltes, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 6 zur Kleinen Anfrage 7/2645 aus dem Jahr 2021 verwiesen.

7. Wodurch wurde im Verlauf des Corona-Protests eine Einsatzkraft der Polizei verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Diese Tathandlungen führten zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und versuchter Gefangenenerbreiung.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen kam es zu insgesamt 139 Identitätsfeststellungen, welche grundsätzlich im Sinne einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu erfassen sind. Im Rahmen der länger andauernden Identitätsfeststellung der größeren Personengruppe auf dem Markt wurde eine richterliche Bestätigung eingeholt. Die Personen, deren Identität feststand, konnten sukzessive den Bereich verlassen.

Darüber hinaus kam es im Verlauf des Einsatzes zu zwei Gewahrsamnahmen im Sinne einer freiheitsentziehenden Maßnahme. Im Weiteren wird auf die Antwort zur Frage 9 der Kleinen Anfrage 7/2645 aus dem Jahr 2021 verwiesen.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann folgender Stand zu eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegeben werden:

- 6 x § 113 Strafgesetzbuch (StGB)
- 3 x § 114 StGB
- 1 x § 125 StGB
- 7 x § 185 StGB
- 2 x § 223 StGB
- 1 x § 240 StGB
- 1 x § 340 StGB
- 1 x § 27 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG)
- 1 x § 52 Waffengesetz
- 132 x § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG
- 1 x § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Es waren insgesamt 13 Polizeibeamte der Landespolizeiinspektion Suhl sowie geschlossene Einheiten der Bereitschaftspolizei im Einsatz.

Die taktischen Aufgaben umfassten vordergründig Aufklärung, Versammlungs- beziehungsweise Raumschutz sowie Verkehrsmaßnahmen.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Bei der Versammlungslage wurden die standardmäßigen Einsatzmittel der eingesetzten Polizeikräfte verwendet. Darüber hinaus kam ein Lautsprecherkraftwagen zum Einsatz.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für den Einsatz sind keine gesonderten Kosten angefallen. Durch die eingesetzten Beamten wurden 434,5 Einsatzstunden geleistet.

Maier
Minister